

MDK-Umschlagverfahren und Datenschutz

Im Krankenhausstrukturgesetz ist eine Änderung des § 276 Abs. 2 Sozialgesetzbuch V (SGB V) zum 1. Januar 2016 vorgesehen. Damit wird zukünftig das Umschlagverfahren der Vergangenheit angehören (siehe auch „Bayerisches Ärzteblatt“ 10/2015, Seite 503).

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz weist darauf hin, dass aufgrund der kurzfristigen Rechtsänderung nach Angaben der Krankenkassen und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) Probleme im Vollzug zu befürchten seien: Der MDK würde Unterlagen von Leistungserbringern erhalten, die er aufgrund der noch nicht erfolgten Beauftragung durch die Krankenkasse nicht zuordnen kann. Außerdem hätten die Krankenkassen eigenen Angaben zufolge nicht den Überblick, ob Leistungserbringer ihren Pflichten nachgekommen seien.

Aus diesem Grund arbeiten Krankenkassen und MDK derzeit an einer technischen Lösung zur Umsetzung dieser Gesetzesänderung. Dann können die Krankenkassen den MDK zeitnah mit Prüfungen beauftragen. Außerdem können die Krankenkassen den Eingang und die Art der Unterlagen beim MDK einsehen. Die Krankenkassen haben aber keinen Zugriff auf den Inhalt der Unterlagen.

Mit einer flächendeckenden Umsetzung dieser technischen Lösung sei jedoch erst 2017 zu rechnen. Aus diesem Grund würden die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie nahezu alle Landesbeauftragten für den Datenschutz im Jahr 2016 nicht beanstanden, sofern ein ordnungsgemäßes Umschlagverfahren durchgeführt und an der technischen Lösung weiter gearbeitet werde.

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz weist auch darauf hin, dass das Umschlagverfahren „Kuvert im Kuvert“, bei dem ein Brief für den MDK in einen weiteren Umschlag für die Krankenkasse gesteckt wird, nicht im Sinne des Datenschutzes sei. Nach den Prüfungserfahrungen sei bei einem solchen Verfahren das innen liegende MDK-Kuvert für die Krankenkasse beim Öffnen der Post nicht erkennbar, mit der Folge, dass mit dem in der Regel automatisierten Öffnen des äußeren Kuverts nahezu zwangsläufig auch das innere MDK-Kuvert geöffnet werde. Aus Datenschutzgründen dürfe deshalb nur ein einziges, besonders farblich auffallendes Kuvert verwendet werden, das die Krankenkassen ih-

ren Anfragen beifügen soll. Dieses Farbküvert müsse von den Krankenkassen ungeöffnet an den MDK weitergeleitet werden. Nur so könne ein unbewusstes Öffnen des MDK-Umschlages verhindert werden.

Jodok Müller (BLÄK)

Ausbau der Förderung von Niederlassungen im ländlichen Raum

Die Bayerische Staatsregierung hat das Förderprogramm zum Erhalt und zur Verbesserung der ärztlichen Versorgung im ländlichen Raum zwischenzeitlich auf alle Arztgruppen der fachärztlichen Versorgung erweitert.

Um auch in Zukunft eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe medizinische Versorgung auf hohem Niveau gewährleisten zu können, fördert der Freistaat Bayern bereits seit 2012 die Niederlassung von Hausärztinnen und Hausärzten.

Im Dezember 2014 wurde das Förderprogramm auf die Arztgruppen der Frauenärzte, Kinder- und Jugendärzte, Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychiater erfolgreich ausgeweitet.

Seit 1. Dezember 2015 können nun auch die übrigen Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung eine Förderung beantragen. Hierzu gehören neben den oben genannten Arztgruppen, die Augenärzte, Chirurgen, Hautärzte, HNO-Ärzte, Nervenärzte, Orthopäden und Urologen.

Unterstützt wird die Niederlassung im Fördergebiet. Bei besonderer Bedeutung für den ländlichen Raum kann auch die Filialpraxisbildung gefördert werden.

Fördergebiet ist jeder Planungsbereich in Bayern, für den vom Landesausschuss für Ärzte und Krankenkassen in Bayern keine Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind.

Die Förderung setzt des Weiteren voraus, dass die Niederlassung oder Filialpraxisbildung in einer bayerischen Gemeinde mit höchstens 20.000 Einwohnern erfolgt (Ausnahme: Kinder- und Jugendpsychiater 40.000 Einwohner). Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich dazu, die Niederlassung bzw. die Filialpraxis für mindestens fünf Jahre zu betreiben. Die Förderung setzt auch voraus, dass mit der Niederlassung bzw. Filialbildung vor der Be-

willigung nicht begonnen worden oder ausnahmsweise die schriftliche Zustimmung zur vorzeitigen Niederlassung bzw. Filialbildung erteilt worden ist.

Die Höhe der Zuwendung für eine Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten beträgt bis zu 60.000 Euro. Bei Bildung einer Filiale beträgt die Zuwendung bis zu 15.000 Euro. Die Höhe der Zuwendung für eine Niederlassung von Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten beträgt bis zu 20.000 Euro, bei Bildung einer Filiale beträgt die Zuwendung bis zu 5.000 Euro.

Weiterführende Informationen erhalten Sie online unter www.lgl.bayern.de/bayga

Freiwilliges Fortbildungszertifikat



Auflösung der Fortbildungsfragen aus Heft 12/2015, Seite 661 f.

1	2	3	4	5
b	c	c	d	b
6	7	8	9	10
c	b	d	d	a

Alle Fragen bezogen sich auf den Artikel „Die aktuelle S2e-Leitlinie zum Hallux valgus“ von Privatdozent Dr. Hazibullah Waizy.

Wenn Sie mindestens sieben der zehn Fragen richtig beantwortet haben und diese bis zum Einsendeschluss bei uns eingegangen sind, gibt es von uns zwei Fortbildungspunkte. Gleiches gilt, wenn Sie die Fragen online beantwortet und uns diese zum Einsendeschluss gesandt haben.

Insgesamt haben über 2.500 Ärztinnen und Ärzte einen ausgefüllten Fragebogen eingereicht.